

# **Mietvertrag für Notstromaggregat auf Sachenstraphortanhänger**

**zwischen der Einwohnergemeinde Stein (Vermieterin)**

vertreten durch:

Feuerwehr Stein

Feuerwehrkommando

Münchwilerstrasse 55

4332 Stein

kommandant@fwstein.ch

Kontakt Person FW-Stein:

Name:

Vorname:

E-Mail:

Telefon:

## **und der Mieterin**

Firma/Verein/Organisation:

Name:

Vorname:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Art des Anlasses:

Genauer Verwendungszweck:

Exakter Standort während der Vermietung:

Kontaktperson Abholung/Rückgabe:

Mobile-Nummer Kontaktperson:

Mietdauer (Anzahl Tage):

Abholung (Datum):

Abholung (Uhrzeit):

Rückgabe (Datum):

Rückgabe (Uhrzeit):

## Mietobjekt

Mietobjekt:	Mobiles Notstromaggregat, Fixaufbau auf Anhänger
Modell:	Caterpillar DE110E3
Abgasnorm:	Stufe 3A für mobile Anwendungen
Kennzeichen:	AG 47064 (blau)
Gesamtgewicht (gem. FZ-Ausweis):	3'500 kg
Motor:	C4.4 DI TA AA
Verbrauch (Herstellerangabe):	13.4 L/h (50% Last) / 23.5 L/h (100% Last)
Kraftstofftank Diesel:	300 L
Schallpegel:	Lp = 54 dB(A)
Wechselstromgenerator:	Leroy-Somer LC3114F
Spannung / Frequenz:	400/230V, 3 Phasen, 50 Hz
Leistung Dauerbetrieb (PRP):	80kW / 100kVA
Leistung Notleistung (LTP):	88kW / 110kVA
Erdungsstab:	1x inklusive Kabel

### Elektrischer Anschluss:

Aggregat muss extern geerdet werden

Schutzeinrichtungen (FI/RCD) muss zwingend extern (bauseits) erfolgen

Steckdose 1x CEE 400V/125A = SPEZIALANSCHLUSS stirnseitig angebaut  
(Einspeisung) Absicherung mit LS 100A

Steckdose 1x CEE 400V/63A

Steckdose 1x CEE 400V/32A

Steckdose 2x T23 230V/ 32A

### Support durch die Vermieterin für:

Transport  Installation  Betrieb  Zubehör

\_\_\_x Stromkabel 5x35mm<sup>2</sup> mit Stecker und Kupplung CEE 400V/125A à \_\_\_m

\_\_\_x Baustromverteiler Typ \_\_\_\_\_

\_\_\_x Erdungsseil 16mm<sup>2</sup> Kabelschuh – Massezange

## **Vertragsbedingungen:**

Die Feuerwehr Stein vermietet im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen das mobile Notstromaggregat der Einwohnergemeinde Stein an Private, Firmen und Vereine (im folgenden Mieterin genannt).

Ein Mietgesuch muss durch den Gemeinderat und durch den FW-Kommandanten bewilligt werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Eine Ablehnung des Gesuches muss nicht begründet werden.

Die Vermieterin kann im Ereignisfall (z. B. Einsatz durch Feuerwehr, Wasserversorgung etc.) jederzeit und ohne Vorankündigung auf das Aggregat zurückgreifen. Die permanente Zugänglichkeit zum Aggregat sowie ein geeigneter Untergrund für das Zugfahrzeug ist durch die Mieterin sicherzustellen.

Für den Ereignisfall, bei Betriebsstörungen bzw. Unterbrüchen und bei Defekten am Mietobjekt kann die Vermieterin nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden. Schadenersatz und/oder Konventionalstrafen werden ausdrücklich wegbedungen.

Sämtliche Preise verstehen sich abgeholt/retourniert am Domizil der Vermieterin.

### **Allgemeine Bestimmungen und Haftung**

Die Mieterin verpflichtet sich zu sorgfältigem Umgang mit dem Mietobjekt. Der Transportanhänger ist jederzeit vor Diebstahl zu sichern. Der Zugang zum Aggregat durch Unbefugte ist zu verhindern.

Der Transport des Anhängers mit dem Notstromaggregat hat mit einem Zugfahrzeug zu erfolgen, welches die technischen und strassenverkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllt (z. B. Anhängelast, Versicherungsschutz, Betriebssicherheit).

Sämtliche Schäden am Mietobjekt werden zulasten der Mieterin behoben.

Das Mietobjekt ist Seitens Vermieterin nicht versichert, die Gefahrenübergabe beginnt bei Abholung und endet bei Rückgabe des Aggregats bzw. des Anhängers.

Die Mieterin haftet während der Mietdauer bei Diebstahl und für sämtliche Schäden. Die Mieterin ist verpflichtet, dieses Schadensrisiko mittels Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung abzudecken. Die Vermieterin kann den entsprechenden Nachweis einverlangen.

Die Verantwortung für die zu speisenden Anlageteile obliegt der Mieterin. Die Verantwortung für die Installation und den Betrieb der Notstromgruppe liegen bei der Mieterin. Die elektrischen Anschlüsse sind durch einen Elektro-Fachmann gemäss den gültigen Vorschriften zu erstellen; die Kosten dafür gehen zulasten der Mieterin.

### **Treibstoff**

Die Abgabe und Rückgabe erfolgt mit gefülltem Brennstofftank. Die Kosten für den Betriebsstoff sowie dessen Nachschub gehen zulasten der Mieterin. Das Aggregat darf ausschliesslich mit Diesel betankt werden. Die Betankung mit Heizöl ist nicht gestattet und wäre strafbar.

### **Transport, Installation und Betrieb**

Der Transport, die Installation und der Betrieb des Notstromaggregates sind Sache der Mieterin. In Ausnahmefällen kann dies durch die Feuerwehr erfolgen. Der Aufwand wird verrechnet.

### **Inbetriebnahme und Instruktion**

Die erstmalige Inbetriebnahme und die Instruktion haben in jedem Fall durch eine Fachperson der Feuerwehr zu erfolgen. Die Mieterin stellt sicher, dass der relevante Personenkreis an dieser Instruktion teilnimmt.

### **Energieverteilung**

Anschlusskabel und externe Verteiler sind grundsätzlich nicht Bestandteil dieses Mietvertrages. Diese können bei Bedarf, soweit vorhanden, zusätzlich gemietet werden.

### **Betrieb**

Das Aggregat ist vor der Lastschaltung fünf Minuten Warmlaufen zu lassen. Bei grosser Kälte oder besonders bei grosser Belastung ist diese Zeit auszudehnen bis zum Erreichen der Betriebstemperatur des Motors. Bei der Ausserbetriebssetzung ist das Aggregat ohne Belastung während 5 Minuten bei laufendem Motor nachkühlen zu lassen. Die Schmiermittelkontrolle hat alle 24 Stunden bei abgestelltem Motor zu erfolgen. Eine regelmässige Kontrolle des Füllstandes ist erforderlich.

### **Rückgabe**

Die Betriebsstunden werden bei der Rücknahme durch den Verantwortlichen im Kontrollheft erfasst. Das Mietobjekt ist im gereinigten und betankten Zustand zu übergeben. Allfällige Aufwendungen durch die Vermieterin werden der Mieterin in Rechnung gestellt. Versteckte Schäden, welche auf ein Fehlverhalten durch die Mieterin zurückzuführen sind, können auch im Nachgang in Rechnung gestellt werden.

### **Rechnungsstellung**

Die Rechnung wird gemäss Arbeitsrapport und den vertraglich festgehaltenen Bedingungen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Stein der Mieterin in Rechnung gestellt. Jeder angebrochene Tag wird als Ganzes verrechnet. Allfällige Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten werden der Mieterin in Rechnung gestellt.

Gesuche um Reduktion der Mietkosten sind vor Abschluss des Mietvertrages dem Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.

### **Gemeindebetriebe**

Im Rahmen der in den Vertragsbedingungen enthaltenden Vorgaben ist eine Nutzung durch die gemeindeeigenen Betriebe verrechnungsfrei möglich. Der Mietvertrag ist auszufüllen und die entsprechenden Stellen über die geplante Benutzung zu informieren bzw. dies so bald als möglich nach zu holen.

Mieterin		Vermieterin	
Datum:		Datum:	
Unterschrift:		Unterschrift:	
Übernahme		Rückgabe	
Datum:		Datum:	
Betriebsstunden:		Betriebsstunden:	
Tank voll:		Tank voll:	
Komplett gem. Inv.:		Komplett gem. Inv.:	
Sauberkeit:		Sauberkeit:	
Unterschrift:		Unterschrift:	

Der Mieter übernimmt das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand und wurde instruiert.

### Schlussabrechnung:

		Anzahl:	Ansatz	Total
	Grundpauschale (pro Vermietung):	0	CHF 150.00	CHF 0.00
	Mietpreis pro Kalendertag:	0	CHF 200.00	CHF 0.00
	Nutzungsgebühr pro Betriebsstunde:	0	CHF 6.50	CHF 0.00
	Betankung / Diesel pro L:	0	CHF 3.00	CHF 0.00
	Stromkabel CEE 400V/125A:	0	CHF 25.00	CHF 0.00
	Baustromverteiler:	0	CHF 35.00	CHF 0.00
	Erdungsseil 16mm <sup>2</sup> Erdungsstab: Inkl.	0	CHF 0.00	CHF 0.00
	Stundenrapport:	0	CHF 50.00	CHF 0.00
	Total exkl. Mwst			CHF 0.00